

malisierung der Beziehungen zurück. Die CDU/CSU-geführten Regierungen weigerten sich, die Ungültigkeit des Münchner Abkommens vom 29. 9. 1938 anzuerkennen, und sie ermunterten die Tätigkeit revanchistischer Kräfte, die gegenüber der CSSR territoriale u. a. Forderungen stellten. Erst 1969 einigten sich die SPD/FDP-Regierung mit der CSSR auf Voraussetzungen für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und der BRD. Nach Abschluß des —*■ *Vertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland* und des —*• *Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* begannen auf Initiative der CSSR mit der BRD Verhandlungen, die sehr kompliziert verliefen und zweieinhalb Jahre währten. In der Präambel des V. drücken beide Seiten den festen Willen aus, mit der unheilvollen Vergangenheit, vor allem im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg, ein Ende zu machen und dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen. Die BRD erkannte im V. an, daß das Münchner Abkommen der »Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde«. Im Art. I betrachten die Signatarstaaten das Münchner Abkommen »im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen entsprechend diesem Vertrag als nichtig«. Beide Seiten übernehmen im Art. III die Verpflichtung, »sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten« zu lassen, »ihre Streitfragen ausschließlich mit

friedlichen Mitteln (zu) lösen und sich in Fragen, die die europäische und die internationale Sicherheit betreffen, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt (zu) enthalten«. Sie bekräftigen im Art. IV »die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität... Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden«. Im Art. V bekunden beide Staaten ihre Absicht, »weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen (zu) unternehmen«, und sie sprechen sich für die Erweiterung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in beiderseitigem Interesse aus. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des V. entbrannte in der BRD eine scharfe Auseinandersetzung. Am 20. 6. 1974 stimmte der Bundestag dem V. mit 232 Stimmen der SPD und FDP gegen 190 der CDU/CSU zu. Die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat verweigerte ihm am 21. 6. 1974 ihre Zustimmung, so daß der V. am 10. 7. 1974 vom Bundestag endgültig verabschiedet werden mußte. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. 7. 1974 trat der Vertrag in Kraft. Er schuf die Voraussetzungen für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der CSSR und der BRD und für die Entwicklung von Beziehungen der —► *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Der V. trug gemeinsam mit den Verträgen, die von der UdSSR, der VRP und der DDR mit der BRD abgeschlossen wurden, zur Festigung des Frie-